



München, den 12.02.2023

## Restgehwegbreiten bei Freischankflächen

### Antrag:

Die Landeshauptstadt München (LHM) wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien dergestalt abzuändern, dass bei der Genehmigung von Freischankflächen und Auslagen künftig eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m einzuhalten ist. Im Falle zweier Freischankflächen vor einer Gaststätte, zwischen denen ein öffentlicher Gehweg verläuft, sind mindestens 2,0m zu veranschlagen.

### Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention, zu deren Umsetzung sich die LHM verpflichtet hat, fordert die vollständige und wirksame Teilhabe behinderter Menschen am öffentlichen Leben. Um dies umzusetzen, ist es notwendig, dass unter anderem Gehwege so geplant werden, dass sich Rollstühle begegnen können. Gerade im Umfeld von Freischankflächen sind die Flächen für den Fußgängerverkehr zumeist stark frequentiert, so dass hier mit Begegnungen zu rechnen ist.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veranschlagt in den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ (EFA) für die Begegnung von Rollstühlen 1,80 m (vgl. auch DIN 18040), wobei ein Sicherheitsabstand von 20 cm hinzuzurechnen ist.

Wie schmal und wenig barrierefrei der Durchgang nach den bestehenden Regeln ist, zeigt beispielsweise die Startseite der Homepage einer Gaststätte in der Gabelsbergerstraße:



Quelle: [www.casa-nostra.de](http://www.casa-nostra.de), abgerufen am 14.2.23

Ein weiteres Negativbeispiel ist die Türkenstraße zwischen Theresien- und Schellingstraße. Aufgrund einer Baustelle ist dort der östliche Gehweg über Jahre gesperrt, weswegen sich der Fußgängerverkehr auf dem westlichen Gehweg mühsam seinen Weg zwischen den Freischankflächen und Schanigärten hindurch bahnen muss.

Georg Fleischer  
Mathias Popp  
Felix Lang